

Landkreistag NRW · Kavalleriestraße 8 · 40213 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Herrn
Dr. Marcus Optendrenk MdL
Vorsitzender des Hauptausschusses
des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Versand per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3214

Alle Abg

Ansprechpartner:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de
Datum: 30.10.2020
Aktenz.: 53.40.1 Ku/cp

Gesetzentwurf zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 17/11165

Ihr Schreiben vom 12.10.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Optendrenk,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Dazu ist aus unserer Sicht folgendes anzumerken:

I. Gesetzentwurf zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung und die dazu vorgeschlagenen Regelungen können ganz überwiegend mitgetragen werden. Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf sehen wir lediglich unter folgenden Gesichtspunkten:

1. Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (Art. 3)

Soweit in § 21 Abs. 6 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) die bisherige Möglichkeit zur Bekanntgabe des Ergebnisses einer Grenzermittlung in Schriftform oder durch Offenlegung gestrichen werden soll, geben wir zu bedenken, dass für diese Regelung in der kommunalen Praxis ein entsprechender Bedarf besteht. Daher wäre es wünschenswert, wenn sie beibehalten würde.

2. Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren (§ 25a EGovG)

Dass die mit dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie mit § 25a EGovG eingeführte Option zur Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren zum Jahresende auslaufen und dann in Abhängigkeit von der Evaluierung des EGovG unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufleben soll (vgl. Seite 17 der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs), halten wir für problematisch.

Soweit die Kreise von dieser Option Gebrauch gemacht haben, haben sie (z. B. bei der Einreichung von Bauanträgen) durchweg positive Erfahrungen gewinnen können. Bei Bürgerschaft, Unternehmen und Mitarbeitenden der Verwaltung haben die entsprechenden Vereinfachungen eine hohe Akzeptanz gefunden. Damit konnte ein zusätzlicher Schub für die weitere Verwaltungsmodernisierung ausgelöst werden. Angesichts dessen wäre es weder den Beschäftigten noch den Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern bzw. (im Falle eines Bauantrags) den Antrags- und Entwurfsverfassenden vermittelbar, wieder zur herkömmlichen Beantragung und Bescheidung zurückkehren zu müssen. Das würde nicht nur als Rückschritt empfunden werden, sondern zugleich unnötigen Administrativaufwand auslösen, wenn nach Evaluierung des EGovG die bis zum Jahresende möglichen und dann vorübergehend nicht mehr möglichen Vereinfachungen erneut eingeführt werden müssten.

Wir regen deshalb an, § 25a EGovG bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu entfristen.

II. Ergänzende Anmerkung (§ 46 Abs. 1 LPVG)

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, auf folgenden Regelungsbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Personalversammlungen hinzuweisen: Gemäß § 46 Abs. 1 LPVG hat der Personalrat einmal im Kalenderjahr in einer Personalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Das erweist sich aber unter den aktuellen Bedingungen als schwierig. Räumlichkeiten, die eine infektionsschutzgerechte Durchführung einer Personalversammlung ermöglichen, stehen oftmals nicht zur Verfügung. Ein Ausweichen in Stadthallen o.ä. mag theoretisch möglich sein, wäre aber mit einem erheblichen (finanziellen) Zusatzaufwand verbunden. Zugleich stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit der Durchführung einer (vom Gesetzgeber geforderten) Personalversammlung mit den derzeit geltenden Beschränkungen der CoronaSchVO für Versammlungen.

Vor diesem Hintergrund stehen wir gegenwärtig im Austausch mit dem Ministerium des Inneren, um eine für alle Beteiligten mittragbare Lösung zu finden. Sollte eine solche Lösung

ohne Gesetzesänderung nicht umsetzbar sein, wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die Option eröffnen würde, dass Personalrat und Dienststelle einvernehmlich von der Durchführung einer Personalversammlung absehen können und der Personalrat seinen Tätigkeitsbericht ausschließlich schriftlich vorlegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Kuhn', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Marco Kuhn